

»Die mittelalterlichen Anfänge der sächsischen Landtage«

Vortrag von Prof. Dr. Uwe Israel

Als Mediävist, der hier die Anfänge in der Landtagsgeschichte zu suchen hat, werde ich nicht umhin kommen, etwas stärker auch allgemeinhistorische Aspekte unseres Themas anzusprechen. Das erscheint mir bei seiner Dimension zum besseren Verständnis auch notwendig. Landständische Verfassungen finden sich nämlich in weiten Teilen Europas über Epochen Grenzen hinweg vom 13. bis ins 19. Jahrhundert, und damit vom mittelalterlichen Personenverband über den institutionellen Flächenstaat frühneuzeitlicher Prägung bis zur Werdezeit des modernen Staates.

Im keimenden Landesbewusstsein, das sich in einer Verantwortung der Stände für das ganze Land zeigte und Ausdruck für gelungene Integration und Identifikation mit diesem war, sah bereits Otto von Gierke ein »Symptom des allmählig herangereiften Staatsgedankens«. Bei allen vermuteten oder tatsächlichen Ansätzen von Staatlichkeit dürfen wir die mittelalterlichen Landstände aber keinesfalls mit gewählten Volksvertretern verwechseln: Der in Sachsen seit einer Leipziger Versammlung von 1438 unregelmäßig zusammengekommene Landtag war kein demokratisch legitimes Organ, er war aber sehr wohl Teil der öffentlichen Gewalt, die allerdings zunächst nach einer ungeschriebenen Verfassung handelte. Von einer Repräsentation im politischen Sinne ist noch lange nicht zu sprechen. Die mittelalterlichen Stände sind nicht die Vertretung des Landes, sondern das Land selbst, wie Otto Hintze das richtig formulierte. Auch ist mehr als fraglich, ob es berechtigt ist, für die frühe Zeit von einem »Parlament« zu sprechen, wie dies Reiner Groß kürzlich tat.

Die Landeseinheit, die man in etatistischer Perspektive gewöhnlich mit einem Herrschernamen assoziiert, war im späten Mittelalter häufig mehr die Sache der sich formierenden Landstände als die der Herren, die oft genug durch dynastische Zwänge zu Landesteilungen getrieben wurden. Auch wenn die Fürsten in dieser Zeit eine Tendenz zur Umgestaltung ihrer Herrschaft von der Bündelung einzelner Rechtstitel zur flächendeckenden Gebietsherrschaft zeigten, kann doch noch nicht

von einem spätmittelalterlichen Territorialstaat gesprochen werden. Zum einen war die Dynastie wichtiger als das Territorium, was sich gerade im sächsisch-thüringischen Raum zeigte, wo die wettinischen Lande immer wieder neu zugeschnitten wurden. Es kam zu Teilungen in den Jahren 1263, 1291, 1382, 1410, 1415, 1445, 1485. Die landsässigen Stände hatten von diesen Veränderungen oft Nachteile, konnten doch in Zeiten, in denen es meist überlappende Rechtsansprüche gab, die Zugehörigkeiten selten klar geschieden werden. Die bevorstehende Teilung von 1445 führte dann auch erstmals zu einem Zusammenfinden der landsässigen Stände ohne Vorwissen der Fürsten. Zum anderen waren die Regierenden in Zeiten zunehmender Geldwirtschaft aus Gründen der strukturellen Unterfinanzierung ihrer noch vornehmlich auf feudalen Abgaben aufruhenden Landesherrschaft häufig zur Kommerzialisierung und Mobilisierung ihrer Länder gezwungen, also zu Verpfändung, Tausch und Verkauf von Herrschaften – auch an auswärtige Fürsten –, was nicht immer einer territorialen Arrondierung diente und in jedem Fall gewachsene Strukturen auseinanderriss.

Der formale Vorläufer der ständisch zusammengesetzten Landtage ist in den Landesversammlungen zu sehen, die im sächsischen Raum bereits seit 1185 urkundlich belegt sind, als man sich unter dem Vorsitz des Markgrafen für die Mark Meißen am Collmburg bei Oschatz traf. Danach gibt es Nachweise von Treffen für die Ostmark in Delitzsch bei Leipzig und für die Grafschaft Groitzsch in Schkölen bei Naumburg. Auf diesen Landdingen, an denen vor allem der Adel, teilweise aber auch die höhere Geistlichkeit teilnahmen, wurde vor allem über Rechtsstreitigkeiten gehandelt und nur in geringerem Umfang auch über Landesverwaltung oder Landespolitik. Obwohl diese Sphären in mittelalterlicher Zeit nicht so klar voneinander zu trennen sind, waren die Treffen aber keine Stände-, vielmehr Gerichtsversammlungen!

Die landständische Verfassung hat mehr als eine Wurzel. Man hat sie nicht allein in den genossenschaftlich verwalteten Landgemeinden,



also etwa in den Dörfern und Städten, zu suchen, in den Hoftagen, also in den sich kasuell zusammenfindenden Versammlungen der Großen am Herrscherhof, und in den Hofräten, also in den sich verfestigenden Beratergremien eines Herrschers, sondern auch in den seit Ende des 13. Jahrhunderts auf Landesebene zu beobachtenden korporativen Einungen und Unionen. Diese Einungen dienten zuvörderst dem Landfrieden, aber auch der Wahrung von Landesinteressen gegenüber den Herrschern, womit eine sachliche Übereinstimmung mit den späteren Landtagen zu erkennen ist. Vor 1438 gab es in wettinischen Landen allerdings weder besondere Adels- oder Städtebünde, die anderswo, wie etwa in Brandenburg, den Herren schwer zu schaffen machten, noch sonstige politische Einungen der Stände.

Als Vorbild für die Institutionalisierungstendenzen organisierter politischer Willensbildung auf Reichs- und Landesebene müssen kirchliche Konzilien angesehen werden, bei denen es schon lange geheißt hatte: »Was alle angeht, muss von allen gebilligt werden.« Als konstitutiv für das Hervortreten der Stände auf Reichsebene gilt der Wormser Reichsspruch des Jahres 1231, als König Heinrich (VII.) gegen die unumschränkte Macht der Landesfürsten über ihre Untertanen entschied, dass weder Fürsten noch andere irgendwelche Abgaben erheben oder neue Gesetze machen dürften, außer wenn sie zuvor den Konsens der *meliorum et maiorum terrae*, also der Besseren und Größeren des Landes, erlangt hätten. Hier wird ein bis zum Absolutismus prägendes politisches Prinzip deutlich, das Bernd Schneidmüller als »konsensuale Herrschaft« bezeichnete: Es steht für Politik als kommu-

nikativer Prozess. Die jüngere Forschung sieht es denn auch im Hinblick auf die konsensuale Herrschaft nicht mehr als gerechtfertigt an, für die mittelalterliche Zeit von einem »dualistischen Ständestaat« zu sprechen, was einer anachronistischen Rückprojektion der Zustände des 19. Jahrhunderts entspricht. Das Verhältnis zwischen Landesherrn und Ständen war eher von Miteinander denn von Konfrontation geprägt, wie dies für die Ebene der Landschaft schon Gerhard Oestreich beschrieb.

Politische Mitbestimmung wurde also im frühen 13. Jahrhundert zum festen Bestandteil der Verfassungswirklichkeit im Reich, was zu allgemeinen Tendenzen auch in anderen Regionen Europas passt, man denke nur an die englische Magna Charta Libertatum von 1215. Bekannt war das Prinzip allerdings schon länger wiederum aus dem geistlichen Bereich, wo ein Bischof bei wichtigen Entscheidungen auf das Einverständnis seines Domkapitels angewiesen war, oder aber aus den Verfahren der sich emanzipierenden Kommunen, wo dem Bürgermeister ein gewählter Rat beigesellt war oder er in existenziellen Fragen eine Bürgerversammlung einzuberufen hatte. Für die wettinischen Lande wird eine Mitbestimmung der Stände erst ziemlich spät, im Vertrag von Triptis vom Jahre 1293 deutlich, wie Karlheinz Blaschke herausgearbeitet hat, als Markgraf Diezmann Anteil an der Regierung in Thüringen, wie es heißt, »mit gunst und willen der heren und des landes gemeine gewährt« wurde. »Des landes gemeine« ist hier als die Gemeinschaft der ritterlichen Vasallen zu verstehen, die als Berater vom Fürsten hinzugezogen worden waren und zugestimmt hatten.

Der Leipziger Landtag von 1438 nun ist im Konzert der im 15. Jahrhundert auch in anderen Territorien hervortretenden Landtage zu sehen: Im Jahre 1400 kam es im Erzbistum Magdeburg bereits zu einer Versammlung, die Landtag genannt werden kann, neun Jahre später in der Grafschaft Mark, dann käme Leipzig 1438, nun vergehen einige Jahrzehnte und man muss nach Oberdeutschland schauen, wo im Jahre 1453 im Herzogtum Bayern und im Jahre 1457 im Herzogtum Württemberg erstmals ein Landtag einberufen wurde. Geradezu als Nachzügler könnte man das Kurfürstentum Brandenburg bezeichnen, wo man bis 1472 warten muss, als sich dort ein Landtag etablierte. Fast immer ging es in der Anfangszeit bei den Treffen um Fragen der Steuerbewilligung. Die Herrscher förderten Korporationen der Stände sogar, notgedrungen, weil sie ohne die Zustimmung der sich auf Landtagen versammelnden Großen die außerordentlichen Finanzmittel nicht an die Hand bekamen, die sie für ihre dauerhaft unterfinanzierten Länder und Höfe brauchten, auch nicht den politischen Konsens erreichten, der nötig war, um beispielsweise in Zeiten von Herrschaftskrisen Landesteilungen durchführen oder Kriege beginnen zu können.

Die Geldbewilligungsfrage war überhaupt wichtig für die Frühgeschichte der Staatswerdung, denn hier begann der Staat sich am deutlichsten von der Person des Fürsten zu trennen, indem es zu einer Scheidung der Einkünfte des Landesherrn von denjenigen des Landes kam, über die er eben nicht mehr allein in reiner Machtvollkommenheit entscheiden konnte. Die Gestaltungsmöglichkeiten des Landesherrn in finanzieller Hinsicht waren durchaus beschränkt: Nur wo er über direkte Ämter, beispielsweise über Vögte durchstechen konnte, hatte er unmittelbare Zugriffsmöglichkeiten, in anderen Fällen aber konnte er nur indirekt, eben über die Stände, das heißt konkret den niederen Adel und zunehmend die Städte, auf Ressourcen zugreifen: Hier schlug die Stunde der landständischen Bewegung. Denn in den Verhandlungen über die Steuerbewilligung standen Stände und Landesherrn einander gegenüber, sodass die Stände sich ihrer Zusammengehörigkeit eigentlich bewusst wurden, eine Interessengemeinschaft zur Finanzkontrolle bildeten. Die Verträge über die Steuerbewilligung heißen Bedeverträge und finden sich im Reich bereits in der zweiten Hälfte 13. Jahrhunderts. Das Wort Bede kommt von Bitten, d. h. dem Ansuchen des Herrn an die Stände zu finanziellen Zuleistungen, was die Rollenverteilung sehr deutlich macht. Steuern wurden lange Zeit als extraordinär angesehen und sollten jeweils nur für einen bestimmten (Not)Fall und keineswegs auf Dauer bewilligt werden!

Für Sachsen liegt ein erstes Bedeverzeichnis aus dem Jahre 1314 vor, eine förmliche Bewilligung gaben Adel und Städte 1350 in Leipzig, 1376 gingen die Markgrafen für Meißen daneben dann auch die Geistlichkeit um außerordentliche Schatzung an, 1385 erfolgte dasselbe erstmals innerhalb des gesamten einem Fürsten, Wilhelm I., unterstehenden Landes. Dass während der dahinterstehenden Auseinandersetzungen mit dem Landesherrn ein Bewusstsein für die Zusammengehörigkeit der Stände wuchs, zeigt uns die Begriffsgeschichte. Für das Jahr 1387 liegt der erste Beleg für »gemeine landschaft« im Sinn von Landstandschaft vor: Vertreter der Ritterschaft sollten bei bestimmten Umständen mitregieren dürfen. In einem im »Codex diplomaticus Saxoniae« edierten Schiedsspruch aus demselben Jahre wird die Landstandschaft geradezu definiert: Es heißt, »graven, herren, freye, dinstlewte, ritter, knechte, stete seien gemeinlichen alles land« – vom Klerus ist hier allerdings nicht die Rede.

Dass das gemeinsame Interesse der Stände bald über die bloße Steuerbewilligungsfrage hinausging, zeigt ein nach dem Tod Kurfürst Friedrichs I. im Jahr 1428 anlässlich der Huldigung seiner Nachfolger einberaumtes Treffen, bei dem die Stände sich wegen Beeinträchtigungen ihrer Gerichtsbarkeit durch landesherrliche Amtsleute beschwerten. Bei diesem Treffen war nun auch die Geistlichkeit anwesend. Aller-

dings war die Dreizahl der Stände – Adel, Geistlichkeit und Städte – in Sachsen noch nicht verbindlich. Zu einer Versammlung im Jahre 1437 waren beispielsweise wieder nur Adel und Städte, nicht aber die Geistlichkeit eingeladen. Auch der Leipziger Landtag von 1438 war bei weitem keine Versammlung des ganzen Landes. Die Geistlichkeit war nämlich, obwohl eingeladen, hier nicht erschienen; sie trat erst wieder bei dem Treffen von 1445 zum Adel und den Städten hinzu – die Universität Leipzig und der Bauernstand, der ja für die ganz überwiegende Zahl der Einwohner steht, waren gar nicht erst berufen worden. Gleichwohl postulierten die Fürsten die Leipziger Versammlung als eine gesamtlandstädtische Korporation, schreiben sie doch in ihrem Revers, also in ihrer Verpflichtungserklärung, vom 9. Juni 1438: die Akzise sei von alle unser erbarmne, stete und undirtane bewilligt worden.

Das Neue und Wegweisende an der Leipziger Versammlung von 1438, die mit Recht der erste Landtag im sächsischen Raum genannt werden kann, war nicht die Ladung der drei maßgeblichen Stände aus allen Landesteilen der Fürstenbrüder, vielmehr das Zugeständnis der Landesherrn an die Stände, dass diese unter bestimmten Umständen auch ohne gesonderte fürstliche Einberufungen gemeinsame Beratungen abhalten durften. Die Fürsten untermauerten dieses Zugeständnis sogar dadurch, dass sie bereit waren, die über die ständische Einung ausgestellte Gründungsurkunde in ihren Revers zu inserieren. Überdies gestanden sie den Ständen einen Ausschuss von acht Mitgliedern zu, die »Zinsemeister«, die regelmäßig auf fürstliche Kosten zusammentreten und über Eingang und Verwendung der Steuern wachen durften. Damit war es nicht allein zu einer über die punktuellen Versammlungen hinausreichenden Institutionalisierung ständischer Mitbestimmung gekommen, sondern zu einer selbstständigen Korporation, mehr noch zu einer landständischen Genossenschaft. Die anwesenden Stände sahen sich nämlich ebenfalls als das gesamte Land an, was in ihrer Intitulatio: »Wir graven, herren, ritter, knechte, stete und inwoner gemeynlichin und alle der lande Sachsen, Missen, Francken, Osterland und Voitland« zum Ausdruck kommt.

Beim Leipziger Landtag im Februar 1438 wurde von dem damals 25-jährigen Kurfürsten, Friedrich dem Sanftmütigen, und seinem erst 12-jährigen Bruder, Herzog Wilhelm dem Tapferen, für die Bede die Einmaligkeit der Hilfe und die Not des Landes eindringlich hervorgekehrt. Und tatsächlich stand nach den Zerstörungen der Hussitenkriege der kostspielige Wiederaufbau des Landes an. Es heißt im Revers vom 9. Juni: Die Landesherrn würden nach der vorgesehenen Laufzeit von zwei Jahren Steuern »zcu ewigen kunftigen gezczeiten nymmermehr gefordern ader nemen«. – Kann man im politischen Raum einem solchen Versprechen glauben? Offensichtlich schon damals nicht, denn die Fürsten

versichern weiter: falls aber doch, »das got beware«, dann dürften die Stände zusammenkommen und sich gegen ein solches Ansinnen verwehren. Das war die Freigabe des selbstständigen Versammlungsrechts für die Stände. Im 15. Jahrhundert machten die Stände davon allerdings nur einmal Gebrauch, und auch dies ist in der Forschung umstritten. Bei dieser Zusammenkunft und Vereinigung im Krisenjahr 1445 erreichten sie jedenfalls mehr als die reine Steuerbewilligungskompetenz, nämlich eine Teilhabe an der Entscheidung über die Landesteilung, wobei die beiden Landesfürsten, Friedrich und Wilhelm, schon zuvor um ihre Gunst gebuhlt hatten. Auch bei späteren Treffen weiteten die Stände ihre Befugnisse aus: im Jahre 1458 und erneut im Jahre 1466 ließen sie sich ein Mitspracherecht in Fragen von Krieg und Frieden zusichern – allerdings hielten sich die Wettiner an diese Zusage ebenso wenig wie an das Versprechen, niemals wieder Steuern zu verlangen. Die Stände fanden sich mit dem einen wie dem anderen ab.

Ein geradliniger Fortschritt hin zu immer mehr Bedeutung und Verantwortung der Stände liegt nicht vor. So traten die Stände im Gegensatz zur Altenburger Teilung von 1445 bei der Leipziger Teilung von 1485 nicht mehr sonderlich in Erscheinung, die Städte scheinen nicht einmal geladen worden zu sein. Nachdem die Landstände bei der für sie unmittelbar wichtigen Steuerfrage ein Mitspracherecht erlangt hatten, nahmen sie an Schicksalsfragen des Landes nun offensichtlich weniger Anteil, erhoben auch sonst zunächst keine weitergehenden politischen Forderungen, womit sie sich selbst der Möglichkeit begaben, »zu einem neben dem Landesfürstentum gleichberechtigten, den Staat mittragenden Faktor zu werden«, wie das Herbert Helbig am Ende seiner Habilitationsschrift »Der Wettinische Ständestaat« von 1955 ausdrückte. Hier wäre anzusetzen und zu fragen, warum dies so war, was allerdings einer eigene Studie bedürfte.

Im 15. Jahrhundert, genauer zwischen 1438 und 1499, fanden im sächsischen Raum 14 gerufene Landtage statt. Hierbei lag, was den Austragungsort angeht, ein Schwergewicht auf der reichen Handels- und Messestadt Leipzig, wohin man neunmal gerufen wurde, gefolgt von zweimal Grimma, einmal Meißen, einmal Dresden und einmal Naumburg. Die Quellenlage zu diesen Versammlungen ist insgesamt nicht gut, nur einmal hat sich das fürstliche Ausschreiben erhalten, dreimal der Abschied, immerhin achtmal die Proposition, in der Forderungen und Vorschläge des Fürsten für Steuern, Kriegszüge u. ä. an die auf dem Landtag eines Territoriums versammelten Stände standen, über welche dann beraten und beschlossen werden sollte. Will man zu detaillierten Erkenntnissen über den Entwicklungsgang der Landtage in vergleichender Perspektive gelangen, macht das Fehlen wichtiger Dokumente über ihren Ablauf und die Beschlüsse ein vertieftes und aufwendiges Erfor-

suchen der weiteren Umstände der Treffen und der Geschichte der einzelnen Stände notwendig. Dazu sind beispielsweise umfangreiche prosopografische Untersuchungen zu den beteiligten Personen anzustrengen. Es müssen überdies nicht bloß die Fragen beantwortet werden, »Wer entbietet?« und »Wo kommt man zusammen?« sondern auch »Wer zahlt das Treffen?«, »Wer wird eingeladen?« und »In welcher Stärke?«, »Wer kommt?« und »Wenn nicht, warum?«, »Wie lange und wie oft kommt man zusammen?«, »Worüber wird verhandelt?«, »Was wird entschieden?«, »Welche Verbindlichkeit haben die Entscheidungen?« und »Für wen?«, »Was«, schließlich, »wird tatsächlich auch umgesetzt?«

So wichtig das Leipziger Treffen von 1438 für die Konstituierung dessen war, was wir Landtag nennen, ist es doch abzulehnen, die diesbezüglichen Dokumente, d. h. den ständischen Bundesbrief zur Leipziger Einung und den landesherrlichen Revers, als »die konstituierenden Urkunden der landständischen Verfassung in den meißnisch-sächsischen Landen« zu bezeichnen, wie dies Herbert Helbig in seiner Arbeit »Der Wettinische Ständestaat. Untersuchungen zur Geschichte des Ständewesens und der landständischen Verfassung in Mitteldeutschland bis 1485« tat. Zum einen glaube ich gezeigt zu haben, daß man der Sache nach schon früher von einer landständischen Verfassung sprechen kann, die zudem überhaupt keine konstituierenden Urkunden hatte, allein schon weil sie ungeschrieben war, sondern der vielmehr prozessualer Charakter zugesprochen werden muss. Zum anderen ist der Begriff »Ständestaat« für die von Helbig behandelte Zeit bis 1485 anachronistisch. Es gibt zwar, wie gezeigt, bereits im Spätmittelalter Ansätze zur Staatswerdung, doch wiesen die wettinischen Herrschaftsgebiete, abgesehen vom fluktuierenden Staatsgebiet und Staatsvolk, im Mittelalter nicht einmal eine rechtliche Einheit auf. Die Stände lebten nach ihrem je eigenen Recht: der Adel nach Lehn- und Landrecht, der Klerus nach Kirchenrecht, die Städte nach Weichbildrecht. Zu einer Vereinheitlichung in rechtlicher Hinsicht kam es im albertinischen Sachsen erst mit den Konstitutionen von 1576. Selbst Helbig schreibt: »Erst damit war der Ausgleich zwischen den mannigfach voneinander abweichenden ländlichen und städtischen Rechtsgewohnheiten und den sonstigen Sonderrechten hergestellt und eine allgemein verbindliche Rechtsbasis geschaffen.«

Mit diesen kritischen Bemerkungen zu der für uns immer noch maßgeblichen wissenschaftlichen Untersuchung der mittelalterlichen Anfänge der sächsischen Landtage, die freilich schon vor über einem halben Jahrhundert entstand, möchte ich schließen. Es ist hoffentlich deutlich geworden, dass nicht nur bei der Beantwortung vieler offener Detailfragen, sondern auch bei der Einschätzung der allgemeinhistorischen Aspekte der sächsischen Landtagsgeschichte noch ein großer Forschungsbedarf besteht.